

Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen an
bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich
hg.v. Konrad Huber, Ursula Rapp und Johannes Schiller

Jahrgang 14

Heft 2

2005

Schwerpunktthema:

Feministische Exegese – Wege einer gender-fairen Bibelwissenschaft

M. Grohmann: Feministische/Gender-faire Exegese	81
S. Paganini: Feministische Exegese in der Außenperspektive	93
A. Taschl-Erber: „Ich habe den Herrn gesehen“ (Joh 20,18)	103
<hr/>	
A. Felber: Königinnen unter missionarischem Erfolgszwang	133
A. Giercke: Zwischen Verheißung und Realität	141
M. Hasitschka: Offenbarung des Johannes und Archäologie	149

Österreichisches Katholisches Bibelwerk
Klosterneuburg

ZWISCHEN VERHEISSUNG UND REALITÄT

Inkrafttreten und Einschränkung der Kultgesetzgebung in Dtn 12

Annett Giercke, Aachen

Abstract: The regulations considering the moment of validity of the sacrifice centralisation laws (Dtn 12:8–10) and the restriction of the general slaughter permission (Dtn 12:20f.) suggest a realization of the laws already within the time of the Kings. At the same time they refer to a new time of salvation after the Exile. There is a tension between the realization that has taken place already and such one that will definitely happen in the future.

Auf der Suche nach der eigenen Identität und den eigenen Wurzeln stellen die deuteronomischen Gesetze den Versuch dar, sich gegenüber anderen Kulturen abzugrenzen und zu behaupten, um dadurch die eigene Identität zu bewahren und zu beschützen. In Dtn 12 geschieht dieses auf zweifache Weise: Zum einen durch das Bestreben nach einer Kultreinheit und zum anderen durch die Forderung einer Opferzentralisierung.¹

Dtn 12 beinhaltet sechs klar konturierte Gesetze und beginnt mit einer Anordnung zur Zerstörung fremder Kultstätten und Kultsymbolik (V. 2–3). Die positive Thematisierung des eigenen Kultes erfolgt in V. 4–28. Ausgehend von dem grundlegenden Zentralisierungsgesetz (V. 4–7) erfolgen zunächst nähere zeitliche Bestimmungen für das Inkrafttreten des Gesetzes (V. 8–12), diesen werden generelle Anweisungen in Bezug auf Opferung und Schlachtung angeschlossen (V. 13–19). In V. 20–28 werden spezielle Anweisungen sowohl für die Schlachtung als auch für die Opferung behandelt. Dtn 12 endet mit einem Verbot der Ausübung fremder Kultbräuche (V. 29–31). Die Gesetzgebung

¹ Allgemein wird hier von einer Kultzentralisation gesprochen, doch handelt es sich nicht um eine Zentralisierung des Kultes, sondern der Opferhandlungen. Der Begriff Kultzentralisation hat seine Berechtigung, wenn vom Bericht der Reform des Joschija in 2Kön 22f. ausgegangen wird. Nach diesem hat Joschija alle Heiligtümer, abgesehen vom Tempel in Jerusalem, in seinem politischen Einflussgebiet abgeschafft. Jedoch ist in Dtn 12 nirgends von einer Forderung einer Abschaffung oder Zerstörung von JHWH-Heiligtümern die Rede, vielmehr sollen nur die Opferhandlungen zentralisiert werden. Vgl. zu dieser Diskussion Norbert Lohfink, Opfer und Säkularisierung im Deuteronomium, in: Adrian Schenker (Hg.), Studien zu Opfer und Kult im Alten Testament (FAT 3), Tübingen 1992, 15–43: 15f.

weist eine logische Abfolge auf. Von einer durch Vernichtung fremder Kultobjekte geschaffenen Kultreinheit geht sie über zu einem allgemeinen Zentralisationsgesetz, welches in den folgenden Versen sowohl temporal als auch modal näher ausgeführt wird. Die Gesetzgebung endet mit einem Verbot fremder Kulte und Kultbräuche in der persönlichen Frömmigkeit.²

Literarkritische Bemerkungen

Obwohl sich die Gesamtstruktur von Dtn 12 auf den ersten Blick als in sich schlüssig und teilweise als harmonisch aufeinander abgestimmt erweist, lassen sich dennoch einige Indizien finden, die für eine Wachstumsgeschichte des Textes sprechen.³ Eine sehr detaillierte Zusammenstellung all dieser Indizien und Beobachtungen erfolgt bei Disse, indem er die zahlreichen Wiederholungen innerhalb des Textes auflistet und grammatikalische, thematische, logische, stilistische und sachliche Spannungen benennt.⁴ Eine ausführliche Untersuchung und Stellungnahme zu den einzelnen literarkritischen Spannungen und deren Analysen kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen.⁵

Als Hintergrundfolie für meine Fragestellung dient die literarkritische Scheidung der einzelnen Schichten von Reuter.⁶ Sie legt ihrem Entstehungsmodell die Hypothese einer „blockweisen Erweiterung des Grundtextes von Dtn 12,13–18“⁷ zugrunde und verbindet diese mit dem Göttinger Schichtenmodell. Reuter kombiniert die Ergänzungshypothese mit dem Blockmodell,

² Zur Strukturbeschreibung der einzelnen Gesetze in Dtn 12 siehe auch Georg Braulik, *Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12–26* (SBS 145), Stuttgart 1991, 12–30.

³ Der Eindruck eines harmonisch aufeinander abgestimmten Aufbaus entsteht vor allem durch die paränetische Rahmung des Textes, die Abfolge der Opfersetze, die Konzentrik und die Stichwortverbindungen zwischen den korrelierenden Abschnitten.

⁴ Vgl. Andreas Disse, *Informationsstruktur im biblischen Hebräisch. Sprachwissenschaftliche Grundlagen und exegetische Konsequenzen einer Korpusuntersuchung zu den Büchern Deuteronomium, Richter und 2 Könige*, 1 (ATSAT 56/1), St. Ottilien 1998, 233–236.

⁵ Die zahlreichen Analysen bezüglich Dtn 12 unter literarkritischem Aspekt hat zuletzt Eleonore Reuter, *Kultzentralisation. Entstehung und Theologie von Dtn 12* (BBB 87), Frankfurt/M. 1993, 29–41, systematisierend zusammengestellt. Dabei unterscheidet sie zwischen Exegeten, welche eine Urkundenhypothese, Ergänzungshypothese, einen formgeschichtlichen Ansatz oder ein Splittingmodell ihren Untersuchungen zugrunde legen.

⁶ Eine teilweise kritische Stellungnahme zur literarkritischen Scheidung bei Reuter erfolgt bei Norbert Lohfink, *Kultzentralisation und Deuteronomium: Zu einem Buch von Eleonore Reuter*, ZABR 1 (1995) 117–148, und Christian Frevel, *Aschera und der Ausschließlichkeitsanspruch YHWHs. Beiträge zu literarischen, religionsgeschichtlichen und ikonographischen Aspekten der Ascheradiskussion*, 1 (BBB 94/1), Weinheim 1995, 237–242.

⁷ Reuter, *Kultzentralisation* (Anm. 5) 112.

d.h. sie erkennt zum einen blockweise Ergänzungen zum Grundtext an, zum anderen sieht sie auch eine stufenweise Ergänzung durch einzelne Verse und Wortgruppen als gegeben. Weitgehend den bisherigen Forschungen folgend, lokalisiert sie den ältesten Bestandteil von Dtn 12 in V. 13–14a.15–18.⁸ Diese Verse sind ihrer Meinung nach wahrscheinlich nach 622 v.Chr. unter Joschija entstanden. Innerhalb einer ersten aus priesterlich-rituellem Interesse erfolgten Redaktion wurde dieser Grundtext zwischen 601 und 587 v.Chr. um V. 19.21–24.26–27 erweitert.⁹ Eine zweite frühexilische Redaktion durch den dtr Historiker umfasst V. 8–12.14b.25.¹⁰ V. 1.2–4.5–7.20.28.29–31 sind anschließend innerhalb einer dritten nomistischen Redaktion hinzugefügt worden, welche in verschiedenen Stufen und durch vielleicht mehrere Redaktoren in spätexilischer Zeit erfolgte.¹¹ Dabei fand innerhalb einer ersten Stufe die Erweiterung um V. 2–4.29–31 statt, in einer zweiten Phase wurde der Text um V. 5–7.20.28 und in einer letzten um V. 1 und 13,1 ergänzt.

Realisierung der Opfergesetzgebung in der Königszeit

Das Deuteronomium stellt sich bekanntlich als eine Sammlung von Reden dar, die Mose vor seinem Tod zu seinem Volk spricht. So weist die Gesetzgebung in Dtn 12 in ihrer jetzigen Gestalt innerhalb der Mosefiktion auf eine erst zukünftige Realisierung hin. Diese wird besonders durch V. 8–10, welche die zeitliche Bestimmung für das Inkrafttreten der Opfergesetzgebung beinhalten, und durch die Einschränkung der Schlachterlaubnis in V. 20.21 deutlich.

V. 8 beinhaltet einen Aufruf zu einer Änderung des Verhaltens. Der Blick wird auf die gegenwärtige Situation gerichtet: Jeder tut, was er für richtig hält. Die gegenwärtige Zeit wird mit den Vorstellungen über die Periode der Richterzeit verglichen, in welcher eine Vielzahl von privaten Gotteshäusern, regionalen Heiligtümern vorhanden waren und noch kein Königtum konstituiert war.¹² Das Verhalten sowie der religiöse als auch der politische Zustand in der Richterzeit werden hier negativ beurteilt. Ein „richtiges“ Verhalten wird dem jedoch nicht gegenübergestellt. Dennoch kommt es hier indirekt zu einer positiven Bewertung des Königtums. Die Königszeit wird charakterisiert als eine Zeit, in welcher der Einzelne eben nicht das tut, was er selbst für richtig erachtet.

⁸ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 103–105.

⁹ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 106–109.113.

¹⁰ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 108–110.114.

¹¹ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 110–112.114.

¹² Vgl. Ri 17,1.5.6; 21,1–24.25.

Die Begründung für die in V. 8 geforderte Verhaltensänderung beinhaltet V. 9:

Denn ihr seid bis jetzt nicht zu der Ruhe (מנוחה) und zu dem Erbesitz (נחלה) gekommen, welche JHWH, dein Gott, dir gibt.

מנוחה hat die Grundbedeutung „Ruhe“. Es kann aber auch als Verweis sowohl auf den Tempel in Jerusalem als auch auf den Besitz des Verheißungslandes dienen.¹³ Zusammen mit 1Kön 8,56 scheint מנוחה den Tempel in Jerusalem und das Verheißungsland in Verbindung zu bringen. Es kommt hier zu einer Akzentverschiebung: Nicht durch den Tempel selbst oder bereits durch die Inbesitznahme des Verheißungslandes existiert die Ruhe, vielmehr wird diese dem Volk erst durch JHWH gegeben werden, wenn es das Land in seinen Besitz genommen hat und der Tempel vorhanden ist.¹⁴ Der Vers verweist sowohl auf die Landnahme unter Josua als auch auf den Tempelbau, wie er in 1Kön 6ff. berichtet wird. So heißt es in 1Kön 8,56, dass JHWH dem Volk die Ruhe (מנוחה) gegeben hat. V. 9 unterstreicht in der Perspektive der Moseredede die zukünftige Realisierung innerhalb der Königszeit. Erst in der Königszeit wird JHWH dem Volk diese Ruhe durch die Landnahme und den Tempelbau geben. Gleichzeitig verheißt dieses aber auch ein Ende der „Wanderexistenz“.

In V. 10 heißt es:

Und ihr werdet den Jordan überschreiten, und ihr werdet wohnen in dem Land, welches JHWH, euer Gott, euch als Erbesitz gibt (נחלה). Und er wird euch Ruhe verschaffen (נוח) vor all euren Feinden ringsumher. Und ihr werdet in Sicherheit wohnen.

Dieser Vers lenkt nun – wie bereits V. 9 – innerhalb der Mosefiktion den Blick auf die Zukunft. Der Vers enthält eine genauere Beschreibung des Erbesitzes, welcher dem Volk nach einer Verhaltensänderung von JHWH gegeben werden wird, denn es handelt sich um das Gebiet jenseits des Jordans, und weist damit auf die Zeit der Landnahme hin. Der Vers beinhaltet eine weitere Ruhekonzeption, indem מנוחה und נוח hier nicht als identisch zu betrachten sind. נוח meint hier im Gegensatz zu מנוחה nicht eine Ruhe, welche mit dem Tempel gegeben ist (V. 9), vielmehr ist נוח Resultat einer Beseitigung von feindlicher Bedrohung innerhalb und außerhalb des Landes. Das Wohnen in Sicherheit erscheint dabei als Konsequenz der Schaffung von Ruhe vor den Feinden. In Jos 21,43–45; 23,1 wird nach der Inbesitznahme des Landes bereits eine Erfüllung dieser Zusage als realisiert angesehen. Dies gilt auch für die Zeit einzelner Richter-

¹³ Als Verweis auf den Tempel wird מנוחה z.B. in Jes 66,1; Ps 132,8.14; 1Chr 28,2 gebraucht. Für den Besitz des Verheißungslands steht מנוחה z.B. in Jes 11,10; 32,18; Ps 95,11.

¹⁴ Vgl. Georg Braulik, Zur deuteronomistischen Konzeption von Freiheit und Frieden, in: ders., Studien zur Theologie des Deuteronomiums (SBAB 2), Stuttgart 1988, 219–230: 220–224.

gestalten, jedoch wird das Versprechen an den Glauben an JHWH und an den Gehorsam gegenüber JHWH gebunden.¹⁵ Innerhalb der Königszeit kommt ein neuer Aspekt hinzu. Die Beseitigung der Feindbedrohung durch JHWH bildet die Voraussetzung zur Vorbereitung des Tempelbaus. Nach biblischem Bericht wird dieser Aspekt bereits bei David geschildert und kommt unter der Herrschaftszeit Salomos zur Vollendung.¹⁶ Nach dem Tempelbau bleibt die Ruhe für einzelne Könige weiterhin bestehen. Im Zusammenhang mit dem rechten Verhalten und dem Glauben an JHWH wird dies für die Zeit von Asa und Joschafat berichtet.¹⁷

Dtn 12,10 beinhaltet somit die Voraussetzungen, damit sich die Aussagen von V. 9 realisieren können. Erst nach der Überschreitung des Jordans und der Besiedlung des Gebietes (V. 10) sind die Bedingungen für die Inbesitznahme des Erbbesitzes erfüllt (V. 9). Die Beseitigung der Feindbedrohung durch JHWH und das daraus resultierende Wohnen in Sicherheit (V. 10) dienen dem Tempelbau, nach dessen Fertigstellung im Zusammenhang mit dem Wohnen im Erbbesitz die Ruhe (מנוחה) gegeben werden wird (V. 9).

Aus der Perspektive der Mosefiktion betrachtet verheißen V. 9.10 die Sesshaftigkeit in einer Zeit, in der sich das Volk noch in einer Wanderexistenz befindet. Es ergibt sich hier folgende Reihenfolge: Verhaltensänderung – Überschreitung des Jordans – Ansiedlung im Land – Ruhe vor den Feinden – Wohnen in Sicherheit – Tempel – Ruhe – Geltung des Opferzentralisierungsgesetzes. Die Forderung der Opferzentralisierung erlangt innerhalb der Mosefiktion erst zukünftig innerhalb der Königszeit ihre Geltung, muss also erst ab dieser Zeit befolgt werden. Das Eintreten der Bedingungen wird durch den Verweis auf JHWH als sehr sicher geschildert. Reuter formuliert treffend: „... nach der Abfolge der historischen Ereignisse von Jordanüberschreitung, Landnahme und Ruhe muß eine Änderung des Kultes folgen ...“¹⁸; und eben diese Änderung erfolgt innerhalb der Mosefiktion in der Königszeit.

Während V. 8–10 das Inkrafttreten des Gesetzes regeln, geht es in V. 20.21 um eine Einschränkung der generellen Schlachterlaubnis von V. 13–19.¹⁹ Während nach V. 15 jederzeit und überall in den Stadtbereichen geschlachtet werden darf, gilt nach V. 20.21 folgende Regelung: Wenn eine Erweiterung des

¹⁵ Vgl. Ri 2,11–21; 8,34; 2Sam 11.

¹⁶ Vgl. 2Sam 7,1.9.11; 1Chr 22,9 – hier wird die Ruhe als Resultat geschildert, welche bis in die Zeit Davids verweist. 1Chr 22,9 beinhaltet die Zusage an David, dass auch sein Sohn Salomo in Ruhe vor Feinden leben wird. Die Erfüllungsnotiz findet sich in 1Kön 5,5.18.

¹⁷ Vgl. für die Herrschaftszeit Asas 2Chr 14,4.5; 15,15 und für Joschafat 2Chr 20,30.

¹⁸ Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 131.

¹⁹ Zur komplexen Struktur von V. 20.21 siehe Disse, Informationsstruktur (Anm. 4) 271–273, und Braulik, Gesetze (Anm. 2) 26–27.

Gebietes stattgefunden hat und demzufolge die Entfernung zum Tempel für den Einzelnen zu groß ist, darf in den einzelnen Ortschaften geschlachtet werden.²⁰ Diese Ausdehnung des Gebietes wird in V. 20 mittels eines Verweises auf die Zusage JHWHs verstärkt. Dabei erfolgt hier ein Rückbezug auf Ex 34,24: Wenn eine zukünftige Gebietserweiterung stattgefunden hat, brauchen die Bewohner keine Sorgen vor einem feindlichen Einfall zu haben, während sie sich auf die Wallfahrt begeben. In Dtn 19,8.9 wird die Erfüllung der Zusage einer Gebietserweiterung an das Halten der Gesetze gebunden. Auch hier wird angekündigt, dass eine Realisierung erst in Zukunft geschieht.

Durch den Bezug von רחב (weit machen) auf גבול (Gebiet) wird deutlich, dass hier „die Befreiung aus einer bedrängenden Situation, indem JHWH freien Raum verschafft“²¹, gemeint ist. Die Erweiterung des Gebietes impliziert somit auch die Befreiung von den Feinden und eine Überführung in einen ruhigen Zustand. Reuter macht darauf aufmerksam, dass גבול nicht nur einfach „Gebiet“ bedeutet, sondern auch „die Seme ‚Grenze‘ und ‚als selbständiges Territorium einzuordnendes Gebiet‘ [umfasst], verfügt also neben geographischen vor allem über politische Merkmale.“²² V. 20 beinhaltet somit eine Zusage der territorialen Ausweitung unter politischem und geographischem Gesichtspunkt in Verbindung mit einer inneren und äußeren Sicherheit vor Feinden. Hier könnte eine Anspielung sowohl auf die Darstellung der Größe des salomonischen Reiches²³ als auch auf die Expansionspolitik des Joschija gemäß 2Kön 23,19 erfolgen, und zwar auf das Vorhaben der Ausdehnung Judas auf Gebiete des ehemaligen Nordreiches. Innerhalb der Mosefiktion wird die Zusage der Gebietserweiterung in der Königszeit realisiert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch Bestimmungen hinsichtlich des Geltungszeitpunktes der Opferzentralisierungsgesetzgebung (V. 8–10) und die Einschränkung der generellen Schlachterlaubnis (V. 20.21) innerhalb der Mosefiktion auf eine zukünftige Realisierung der Gesetzesbestimmungen hingewiesen wird. Im vollen Ausmaß werden die Bedingungen und Zusagen erst

²⁰ Es wird jedoch keine genaue Regelung getroffen, ab welcher Entfernung in den Ortschaften geschlachtet werden darf. Die Redewendung בשעריך (in deinen Toren) ist auch in Dtn 12,15.17.18; 14,27–29; 15,22; 16,11.14.18; 18,8; 24,14; 26,12; 28,52.55.57; 31,12 zu finden. Sie meint immer die Stadtbereiche bzw. Ortschaften oder Städte. Neben diesen Stellen taucht sie nur noch in Ps 122,2 auf.

²¹ Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 79. Vgl. auch Rüdiger Bartelmus, רחב, ThWAT 7 (1993) 449–460: 454f.

²² Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 79.

²³ Vgl. 1Kön 5,1.4. In dieser Fiktion reichte das Königreich Salomos nach V. 1 vom Euphrat bis zum Gebiet der Philister und an die Grenze Ägyptens heran. V. 4 bestimmt das Territorium von Tifsach bis Gaza.

mit der Errichtung des Tempels innerhalb der Königszeit realisiert werden, so dass eine Geltung der Gesetzesbestimmungen für diese Zeit suggeriert wird.

Die zukünftige Realisierung der Opfergesetzgebung

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei V. 8–10.20 um Zusätze zum ältesten Bestandteil in Dtn 12, welcher sich nach Reuter in V. 13–14a.15–18 lokalisieren lässt.

Dtn 12,9.10 – nach Reuter handelt es sich hierbei um eine zweite Redaktion in frühexilischer Zeit²⁴ – scheinen zunächst die Gesetze in V. 13–14a.15–19.21–24.26–27 außer Kraft zu setzen, da diese Verse erst auf eine zukünftige Realisierung der Opferzentralisierung hinweisen. Die Voraussetzungen, die für das Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sein müssen, sind in dieser Zeit nicht gegeben. Der Tempel ist zerstört, die Exilierten halten sich nicht im „Erbbesitz“ auf, Ruhe und Sicherheit sind nicht gewährleistet. Somit wird in V. 8–10 deutlich, dass die Opferzentralisierung und die Schlachtung in den Ortschaften nicht mehr praktiziert werden sollen. Es stellt sich die Frage, warum das Gesetz trotz seiner Aufhebung weiter bewahrt und überliefert wurde. Das Gesetz wird ganz bewusst unter die Autorität des Mose gestellt, um ihm mehr Geltung und Bedeutung zu verleihen. Es wird suggeriert, dass dieses Gesetz aufgrund einer Verhaltensänderung bereits in der Königszeit realisiert und praktiziert werden konnte. Es kommt hier zu einer positiven Bewertung des Königtums, welches als Heilszeit dargestellt wird. Die Situation der im Exil lebenden Personen entspricht jener der Menschen in der Zeit der Wanderung. Durch diesen Anknüpfungspunkt für die Hörer und Hörerinnen werden berechtigte Hoffnungen auf eine Rückkehrmöglichkeit in das eigene Land, auf den Wiederaufbau des Tempels und auf eine äußere und innere Sicherheit geweckt, da diese Aspekte nach biblischen Bericht schon einmal in Erfüllung gegangen sind. Gleichzeitig wird ihre Realisierung in die Königszeit hinein projiziert. Aus dieser Perspektive betrachtet erscheinen die Verse wie eine Verheißung einer neuen Heilszeit, in welcher dann die Gesetze wieder ihre Geltung erlangen sollen.

Die völlige Freigabe der Schlachtung in den Ortschaften, wie sie das grundlegende Gesetz in V. 13–19 vorsieht, wird durch V. 20.21 eingeschränkt. Zum einen darf nach V. 20 im Zusammenhang mit V. 21 nur noch in den Ortschaften geschlachtet werden, wenn die Entfernung zum Tempel zu groß ist, zum anderen setzen diese Verse das grundlegende Gesetz für die tempelnahen Bereiche außer Kraft, indem sie hier die Schlachtung verbieten. Die beiden Bedingungen, welche in V. 20.21 für die Erlaubnis zur Schlachtung erfüllt sein müs-

²⁴ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 108–110.114.

sen, sind nicht zeitgleich entstanden. Dafür spricht auch, dass wir es hier mit zwei Gesetzeseinleitungen zu tun haben. Reuter macht darauf aufmerksam, dass V. 21 vor V. 20 entstanden sein muss, da die erste Bedingung in V. 20 die zweite in V. 21 voraussetzt.²⁵

V. 20 setzt Reuter zusammen mit V. 5–7.28 spätexilisch und V. 21 zusammen mit V. 19.22–24.26–27 vorexilisch an.²⁶ Eine spätexilische Datierung von V. 20 bereitet jedoch einige Schwierigkeiten.

Innerhalb des AT gibt es noch zwei weitere Gesetze, die unter der Bedingung einer Gebietserweiterung angeordnet werden. Dabei handelt es sich um Bestimmungen hinsichtlich einer Asylstätte in Dtn 19,8 und hinsichtlich einer Wallfahrt in Ex 34,24. Während nun beide mit Dtn 12,20 in ihrem Bedingungssatz übereinstimmen, unterscheidet sich Dtn 19,8 von den genannten Stellen in seinem Rückverweis. Sowohl Ex 34,24 als auch Dtn 12,20 verweisen auf ein JHWH-Wort, Dtn 19,8 hingegen auf einen Väterschwur.

Sowohl in Ex 34,24 als auch in Dtn 12,20 wird ein Ort vorausgesetzt, an welchem nach Ex 34,24 die Wallfahrt und nach Dtn 12,20 die Opferungen stattfinden sollen. Es scheint, dass dieser Ort bei der Abfassung der Bestimmungen bereits vorhanden ist und die sich daran anschließenden Bestimmungen erst bei einer Gebietserweiterung gelten sollen. Genau dieser Ort ist bei einer exilischen Datierung von V. 20 nicht vorhanden. Gleichzeitig erscheint V. 20 als eine Zusage einer zukünftigen Ausweitung des politischen und territorialen Einflussgebietes durch JHWH. Es stellt sich die Frage, ob eine exilische Datierung des Verses von der inhaltlichen Seite einen Sinn ergibt. Kann in der Zeit des Exils eine berechtigte Hoffnung auf eine geographische und politische Erweiterung des Gebietes bestehen? Wird hingegen von einer nachexilischen Abfassung im Zusammenhang mit dem Tempelbau ausgegangen, macht gerade dieser Aspekt einen Sinn. Zwar wird jetzt der Tempel wieder aufgebaut und nach V. 8–10.20 könnte das Gesetz wieder in Kraft treten, doch wird die Befolgung der Gesetze durch die Ergänzung um V. 20 erst wieder zukünftig erfolgen. Für das Inkrafttreten der Bestimmungen reicht die Existenz des Tempels, wie es V. 8–10.20 vorsehen, nicht aus, vielmehr muss eine zusätzliche Gebietserweiterung stattfinden. Das grundlegende Gesetz wird nun zum zweiten Mal außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Hoffnung auf eine Gebietserweiterung verbunden mit der Befolgung der Gesetze für die Zukunft als realisierbar angesehen.

²⁵ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 105.

²⁶ Vgl. Reuter, Kultzentralisation (Anm. 5) 106–114.